

(Abgeordneter Koch.)

(A) Wenn die Ausnahme schon aus moralischen Gründen zulässig ist, kann man doch nicht von Widerspruch reden zwischen den Forderungen nach einem Koalitionsrechte und unter gewissen Umständen nach einem Streikverbote. Natürlich meinen wir, wenn wir das in unserem Antrage unter I 2 gebracht haben, daß es sich um Betriebe handelt, die, wie die Staatsbahneinrichtungen von allgemeinem Interesse sind.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Etwas anderes würde es sein, wenn Staatsbetriebe in Frage kämen, die keine Staatsnotwendigkeit sind, wie in Osterreich die Tabakmonopolarbeiter oder in Sachsen die Meißner Porzellanmanufaktur. Ob jemand seine Teller infolge eines Streiks 2 Monate später bekommt, würde in diesem Falle gleichgültig sein.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Man kann daraus kein allgemeines Interesse ableiten. Es mag zugegeben werden, daß man gewisse Unterschiede konstatieren kann, aber im großen ganzen denkt man bei den Staatsbetrieben zunächst nicht an solche kleinere Betriebe, sondern an die großen, für die Allgemeinheit unumgänglich notwendigen Betriebe. Bei der Mobilmachung ist es ohne weiteres klar, daß da kein Streikrecht eingeräumt werden kann. Es ist kein Widerspruch zu konstatieren, wenn wir auf der einen Seite das Koalitionsrecht fordern, auf der anderen unter gewissen Umständen Ausnahmen machen, wie sie der Herr Abgeordnete Fräßdorf selbst gemacht hat.

(B) Unser Antrag ist im ganzen ziemlich eingehend. Es sind ziemlich viel Einzelbestimmungen angeführt worden. Es ist natürlich, daß diese nicht als absolute Forderungen aufzufassen sind, sondern sie sollen nur einen gewissen Anhalt bieten für die weitere Beratung und gewissermaßen hier und da als Beispiel dienen.

Wenn gesagt wird, daß die Ausschüsse monatlich berufen werden sollen, so versteifen wir uns nicht auf die 4 Wochen. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sie häufiger einberufen werden als jetzt. Jedenfalls erscheint eine einmalige jährliche Einberufung zu gering. Da kann sich kein rechtes Leben entwickeln. Gemeint ist nur, daß in solchen Fällen ein Anhalt für die weitere Beratung geboten ist.

Der Herr Minister hat sich den einzelnen Forderungen zugewendet und Bemerkungen daran geknüpft. Ich will ihm insofern nicht folgen, als ich alle Bemerkungen einer Kritik unterziehe. Ich will

nur einiges herausheben, was mir wichtig zu sein scheint. Er hat zunächst gesagt, daß die Forderungen zum Teil erfüllt seien, zum Teil zu weit gehen. Auch wir geben zu, daß gerade im Laufe der letzten Jahre vielerlei geschehen ist. Die Löhne sind erhöht worden, Urlaub ist eingeführt worden, wo bisher keiner bestand, die Löhne werden während der Zeit weitergezahlt, die Arbeitszeit ist eingeschränkt worden. Ich habe es stets mit großer Freude begrüßt und immer als eine besondere Wohltat hervorgehoben, daß im außerordentlichen Staatshaushalts-Etat jener große Fonds zur Unterstützung der Wohnungsbestrebungen eingestellt ist. Überhaupt glaube ich, daß kaum jemand davon überzeugt sein wird, daß unser jetziger Herr Finanzminister nicht bestrebt wäre, Wohlwollen und Entgegenkommen zu zeigen.

Andererseits darf man auch nicht vergessen, daß immer wieder, namentlich seit 1909, seitdem der jetzige Landtag zusammengetreten ist, man darauf gedrungen hat, daß in dieser Hinsicht Besserungen eintreten. Vielleicht liegt auch ein großer Teil der Schuld mit daran, daß die Bestrebungen, die vielleicht die Spitze der Regierung verfolgt, doch in den unteren Organen nicht so ausgeführt werden, wie man es oben will. Es scheint wenigstens so nach den mancherlei Klagen, die man hört. Deshalb erscheint es angebracht, um dem abzuwehren, daß gewisse allgemeine, gesetzliche Normen geschaffen werden, die die unteren Stellen nicht ohne weiteres außer Kraft setzen können. Es ist gewiß zuzugeben, daß die Art des Betriebes eine einzelne Regelung notwendig macht, diese müßte aber auch immer unter der Zustimmung der Regierung, der obersten Behörde, erfolgen.

Wenn ich noch zu einigen einzelnen Bemerkungen kommen darf, so will ich die Stelle in unserem Antrage I 1 hervorheben, wo es heißt, daß den Arbeitern die Möglichkeit geboten werden solle, die staatlichen Ehrenämter auszuüben. Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, daß gewiß für Versagung einer Genehmigung nur das dienstliche Interesse maßgebend sein solle. Aber der Begriff ist dehnbar, und es scheint so, daß bei den unteren Stellen das dienstliche Interesse zu weit gefaßt wird. Hier müssen wir sagen, daß jedenfalls die Auffassung der Regierung zu weitgehend ist.

Dann hat er auch zu dem zweiten Punkte unter I ausgeführt, daß gewiß das Ministerium nicht wünsche, daß kleinlich verfahren werde. Aber auch hier entsprechen eben doch die Tatsachen nicht ganz diesem gewiß